



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Es informiert Sie | Zimmer | Telefon | E-Mail | Datum

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde Nachhaltigkeit und 13. Februar

Ihre Frage zur Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde beantworte ich Ihnen wie folgt:

„Wie ist es möglich, dass ein Wandeln hin zu weiterer Energieautarkie begangen wird? Wie begünstigt die Stadt ressourcensparendes und energiearmes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen? In einigen Initiativen der Stadt gibt es viele Ideen zu mehr Zukunftsfähigkeit (oder auch Nachhaltigkeit). Ich fände es sehr spannend, wenn diese Initiativen mit ihrem Expertenwissen in stadtplanerische Projekte aktiv mit einbezogen würden.“

Die Landeshauptstadt Dresden verfügt mit dem vom Stadtrat im Juni 2013 beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Dresden 2030 über eine Handlungsgrundlage, die sowohl auf die effizientere Nutzung fossiler Energieträger als auch den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien abzielt. Das Konzept zeigt auf, auf welchem Weg die Stadt mittelfristig ihre klimaschutzpolitische Zielstellung erreichen kann, die in der Verminderung des Pro-Kopf-Ausstoßes an Treibhausgasen um zehn Prozent aller fünf Jahre besteht, was einem Wert von etwa 4,2 Tonnen/Einwohner im Jahr 2030 entspricht.

Zur Erfüllung dieses Ziels bedarf es der Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren, des Engagements der Bevölkerung und der ansässigen Unternehmen. Die von Ihnen genannten Initiativen, z. B. der Lokale Agenda 21 für Dresden e. V., waren an der Erstellung und sind an der Umsetzung des o. g. Konzepts aktiv beteiligt. Auch im Rahmen der soeben abgeschlossenen „Dresdner Debatte“ zu Fragen der künftigen Stadtentwicklung wurden zahlreiche Ideen zur Einsparung von

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mails:
oberbuergemeisterin@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de
Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 15 Uhr
Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer
Signatur können über ein Formular unter
<http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

Energie und Ressourcen von Seiten der Bürgerschaft eingebracht, die bei der Umsetzung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes berücksichtigt werden können.

„Meine zweite Frage bezieht sich auf die Demonstrationen am 13. Februar. Und zwar gab es bis vor nicht allzu langer Zeit ähnlich große Aufmärsche von Rechtsradikalen in Leipzig. Allerdings konnte dort in der Verwaltung erreicht werden, diese Demonstrationen nicht zu gestatten. Dies geschah meines Wissens mit der Begründung, dass der Aufwand zu groß wäre. Dieses Argument würde doch sicherlich auch in Dresden greifen. Denn immerhin kommen jedes Mal die Polizisten aus ganz Deutschland nach Dresden.“

Bei der Versammlungsfreiheit handelt es sich um ein sehr hochrangiges Grundrecht, welches nach Art. 8 des Grundgesetzes einen hohen Schutzstatus genießt. Diese überaus wichtige und für unser demokratisches Gemeinwesen schlichtweg konstitutive Bedeutung der Versammlungsfreiheit wird von den Verwaltungsgerichten und vom Bundesverfassungsgericht immer wieder in besonderer Weise hervorgehoben.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Versammlungsfreiheit ist es definitiv ausgeschlossen, Versammlungen mit der Begründung zu verbieten, der erforderliche Aufwand zu ihrer polizeilichen Begleitung oder Absicherung wäre zu hoch. Eine solche Verfügung würde sicher durch die Verwaltungsgerichte aufgehoben.

Vielmehr gebietet es die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit, alle verfügbaren Ressourcen auszuschöpfen, um eine angezeigte Versammlung, von der selbst nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten sind, zu ermöglichen.

Allenfalls unter den Voraussetzungen des sogenannten polizeilichen Notstandes wäre es denkbar, eine Versammlung, von der selbst keine Störungen zu erwarten sind, zu verbieten oder auf eine stationäre Kundgebung zu reduzieren. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die rechtlichen und von den Verwaltungsgerichten geforderten Voraussetzungen zur Begründung eines solchen polizeilichen Notstandes äußerst hoch sind. Ein solcher polizeilicher Notstand müsste zunächst von der zuständigen Vollzugspolizeibehörde erklärt werden. Dies wäre für Dresden die dem Freistaat Sachsen unterstehende Polizeidirektion Dresden. Um einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standzuhalten, müsste in dieser Erklärung dargelegt werden, dass und warum alle bundesweit an dem betreffenden Tag verfügbaren Polizeikräfte zum Schutz der Versammlung nicht ausreichen.

Nur in sehr seltenen Fällen bundesweit wurde bislang von den Verwaltungsgerichten ein solcher erklärter und begründeter polizeilicher Notstand auch anerkannt.

Auch die Landeshauptstadt Dresden hat bereits Erfahrungen mit dem polizeilichen Notstand im Versammlungsrecht gesammelt. Letztmalig war dies für das Versammlungsgeschehen am 19. Februar 2011 nach entsprechender Erklärung der Polizeidirektion Dresden der Fall. Seinerzeit ging es jedoch nicht um ein komplettes Versammlungsverbot, sondern lediglich um die Verhinderung eines Aufzuges aus dem rechtsextremistischen Lager und die Reduzierung auf eine stationäre Kundgebung. Vom Verwaltungsgericht Dresden wurde der insoweit erklärte und begründete polizeiliche Notstand nicht anerkannt und die entsprechenden versammlungsbehördlichen Verfügungen wurden für rechtswidrig befunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helma Orosz